

Verwaltungsgericht Schwerin

Ausfertigung
Aktenzeichen

8 A 803/07

Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 30.01.2008

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ring,
Richterin am Verwaltungsgericht Graßhoff
Richter am Verwaltungsgericht Preuß

ehrenamtliche Richter: Herr Wehr, Herr Zimmermann

Kop. P.	AKB	PA	ZSP
Kop. KA	Kopf	PA	PAUB
ELN	V.A.	PA	SV
Schwerin, 08. Feb. 2008			
Ahrendt & Partner Rechtsanwälte - Steuerberater			

Von der Hinzuziehung einer Protokollkraft wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In der Verwaltungsstreitsache

1.

- Kläger -

2.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:
Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin,

gegen

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust,
Fliederweg 04, 19288 Ludwigslust,

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wienecke, Ibendorf, Grüning, Ulrich & Borufka,
Alexandrinestraße 18, 19055 Schwerin,

sind bei Aufruf der Sache um 11.00 Uhr erschienen:

- für die Kläger: die Kläger persönlich sowie Herr Rechtsanwalt Korf.
- für den Beklagten: Herr Rechtsanwalt Heiling sowie Herr Baetcke.

Der Vertreter des Beklagten erklärt, dass als möglicher Zeuge Herr Löffler, Mitarbeiter der Firma BKC sistiert worden ist. Herr Löffler verlässt daraufhin den Saal.

Die Verwaltungsvorgänge werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Ferner werden beigezogen die Beiakten Nr. 2 bis 9 des Verfahrens 8 A 1897/03 sowie die Beiakten Nr. 2 bis 26 des Verfahrens 8 A 806/07.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten überreicht das Original des Schriftsatzes vom 29. Januar 2008. Kopien werden an den Vertreter der Kläger überreicht. Der Vertreter des Beklagten überreicht ferner die gemäß Verfügung vom 28. Januar 2008 seitens des Gerichts erbetenen Unterlagen im Einzelnen die Veröffentlichungsnachweise für die Wasserversorgungssatzung sowie für die Beitrags- und Gebührensatzung im Hinblick auf die 5. und 6. Änderungssatzung. Ferner werden überreicht zwei Aktenordner mit der Beitragskalkulation "Flächenbilanz Trinkwasserversorgung" und "Einzelnachweis Anlagevermögen". Der Vertreter des Beklagten bemerkt hierzu, dass es sich um Kalkulationsbestandteile der aktuellen Kalkulation handelt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.55 Uhr unterbrochen, sie soll um 13.45 Uhr fortgesetzt werden.

Die mündliche Verhandlung wird um 13.50 Uhr fortgesetzt.

Der Verbandsvorsteher des Beklagten gibt eine Erklärung zu der Nachkalkulation bezüglich der gewichteten Beitragsfläche und dem sich daraus errechnenden Beitragssatz ab:

"Ich gebe hier in meiner Funktion als Verbandsvorsteher folgende Erklärung ab. Die dem Gericht heute in der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2008 übergebenen Unterlagen zur Flächenberechnung sind diejenigen Unterlagen, auf welche sich die Kalkulation der Beiträge und Gebühren Trinkwasser stützen soll. Danach ist die zugrundezuliegende gewichtete Beitragsfläche anzugeben mit 1.825.229 m²."

Das Gericht gibt in der mündlichen Verhandlung zu erkennen, dass es den Gegenstand der Beitragspflicht gemäß § 3 der Beitrags- und Gebührensatzung i. V. m. § 1 der Wasserversorgungssatzung bezogen auf die im Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide geltende Fassung der Beitragssatzung aus dem Jahre 2001 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 7. Juli 2006 für hinreichend konkret hält. Bezüglich des Kreises der Beitragspflichtigen gemäß § 7 der Beitragssatzung geht das Gericht davon aus, dass die Beitragssatzung in der Fassung seit der 5. Änderungssatzung fehlerfrei ist. Die vorangegangene Satzungsversion dürfte den Kreis der Beitragspflichtigen hingegen fehlerhaft bestimmt haben, wie das Gericht in seiner Entscheidung 8 A 381/06 bereits ausgeurteilt hat. Bezüglich des Beitragsmaßstabes führt das Gericht aus, dass gegen die vom Beklagten gewählte Kombination von Grundstücksfläche und Vollgeschossmaßstab als Bemessungsfaktoren für die Beitragspflicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, allerdings gibt es in einzelnen Regelungen aus der Sicht des Gerichts Fehler in der Satzung. So ist in § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bezüglich der im Bebauungsplangebiet belegenen Grundstücke zwar geregelt, dass diese, wenn sie voll im Bebauungsplan liegen, auch voll mit der Grundstücksfläche veranlagt werden, jedoch ist bezüglich solcher Grundstücke, die über den Bebauungsplan hinaus belegen sind, allein geregelt, dass dann

nur die Fläche innerhalb des Bebauungsplangebiets veranschlagt wird. Dies kann dann zu einer Verletzung des Gleichheitssatzes führen, wenn ein solches Grundstück sowohl im Bebauungsplangebiet als auch im unbeplanten Innenbereich liegt, weil es dann gegenüber solchen Grundstücken bevorteilt wird, die vollständig im unbeplanten Innenbereich liegen, ohne dass ein Unterschied in der Bebaubarkeit dieser Grundstücke ersichtlich wäre. Das Gericht weist darauf hin, dass dieses Problem nur dann nicht zur Unwirksamkeit führt, wenn die Satzung konkret vollständig ist, das heißt ein solcher Anwendungsfall im Verbandsgebiet nicht vorkommen kann, so zumindest nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern.

Bezüglich der Regelungen in § 5 Abs. 4 Buchstaben b) und c) zum unbeplanten Innenbereich bzw. zu Grundstücken die über den unbeplanten Innenbereich hinaus in den Außenbereich ragen, gibt das Gericht zu erkennen, dass es grundsätzlich eine Tiefenbegrenzungsregelung für rechtmäßig hält. Problematisch dürfte vorliegend in der Satzung jedoch die Regelung in § 5 Abs. 4 Buchstaben c)bb) sein, wonach Eckgrundstücke von jeder Straßenseite aus mit einer Tiefenbegrenzungsregelung von 40 Metern zu veranschlagen sind. Dies kann nach Auffassung des Gerichts zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Grundstücken dann führen, wenn eine der Straßen dem Grundstück keine Bebaubarkeit vermittelt, wenn diese Straße sozusagen in den Außenbereich führt. Dann müsste nach der Satzungsregelung ein derartiges Grundstück dennoch mit einer größeren Fläche veranschlagt werden als vergleichbare Grundstücke, die nur an einer Straße liegen, ohne dass dem ein entsprechender Vorteil hinsichtlich der Bebaubarkeit gegenüber steht. Für rechtlich bedenklich erachtet das Gericht auch die Regelung in § 5 Abs. 4 Buchstabe d), wonach bei Grundstücken, die über die Bebauungsplangebietsgrenze oder eine Tiefenbegrenzungs-grenze hinaus tatsächlich bebaut sind, auch die bis zur hinteren Gebäudegrenze liegenden Grundstücksflächen mit voll zu veranschlagen sind. Dies führt nach Auffassung des Gerichts zumindest dann zu einer Ungleichbehandlung, wenn ein Gebäude sich in dem Bereich des Grundstücks befindet, der bei verständiger Betrachtung als Außenbereich zu qualifizieren wäre, weil in diesem Fall die bis zum Gebäude reichende Grundstücksfläche voll veranschlagt würde, während bei reinen Außenbereichsgrundstücken nur die Gebäudegrundfläche geteilt durch den Faktor 0,2 in Anschlag zu bringen wäre. Das Gericht weist darauf hin, dass eine Entscheidung der 4. Kammer ergangen ist, dass eine derartige Regelung zur Unwirksamkeit der Satzung führt. Bezüglich des Vollgeschossmaßstabs weist das Gericht darauf hin, dass die Staffelung von 25 % für das erste Vollgeschoss und 15 % für jedes weitere Geschoss rechtlich unbedenklich erscheint. Aus der Sicht des Gerichts ist jedoch die Regelung in § 5 Abs. 5 Buchstabe e) insoweit bedenklich, als nicht erkennbar ist, warum die Veranlagung von Grundstücken in Gebieten nach § 33 Baugesetzbuch zwar flächenseitig gemäß Abs. 4 Buchstabe a) entsprechend den Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplangebiets erfolgen soll, bezüglich der Annahmen über die Geschossigkeit jedoch nicht nach den Festsetzungen des Bebauungsplan sondern nach dem noch derzeit geltenden Rechtszustand bemessen werden soll. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, dass dies vorteilsgerecht ist bzw. dem Gleichheitsgedanken in Bezug auf die anderen Grundstücke in einem solchen künftigen B-Plangebiet entspricht.

Der Vertreter des Beklagten weist insoweit daraufhin, dass es fraglich ist, ob im Verbandsgebiet eine derartige Situation besteht. Das Gleiche gilt nach seiner Auffassung für die Regelung gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe d. Auch hier erscheint es aus der Sicht des Beklagten fraglich, ob derartige Fallkonstellationen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten, tatsächlich im Verbandsgebiet existieren.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Beitragssatzes gemäß § 6 der Beitragssatzung führt das Gericht aus, dass derzeit Bedenken bezüglich der Kalkulation, die der Verbandsversammlung vorgelegt worden ist, bestehen. Da bei der Kalkulation für das erste Vollgeschoss nicht ein Faktor von 0,25 sondern von 0,4 angelegt worden ist, ist eine zu hohe gewichtete Flächenberechnung erfolgt, mit der Folge, dass ein geringerer höchstzulässiger Beitragssatz berechnet worden ist, als er sich nach den neuerlichen Berechnungen des Beklagten tatsächlich ergibt. Aus der Sicht des Gerichts erscheint es fraglich, dass die Verbandsversammlung mit den ihr damals vorliegenden Zahlen eine in

ihrer Kompetenz stehende Ermessensentscheidung auf zutreffender Tatsachengrundlage beschließen konnte. Das Gericht hält es auch für fraglich, dass ein derartiger Fehler unter Anwendung des § 2 Abs. 3 KAG ohne erneute Beschlussfassung der Verbandsversammlung geheilt werden kann. Da die Vorschrift nur Aufwands- und Kostenpositionen in die Regelung aufnimmt, hier jedoch ein Fehler in der Flächenberechnung aufgetreten ist, dürfte es sich aus der Sicht des Gerichts um einen Fehler handeln, der nicht mehr von 2 Abs. 3 KAG erfasst wird.

Der Vertreter des Beklagten weist zu den im Schreiben des Gerichts vom 28. Januar 2008 aufgeworfenen Fragen darauf hin, dass der Unterschied zwischen der kalkulierten Investitionssumme von ca. 39 Millionen aus der Kalkulation im Jahr 2006 und der Größenordnung von 28 Millionen kalkulierter Investitionen auf der Kalkulation im Jahr 2007 darauf beruht, dass zum einen Wirtschaftsgüter im Hinblick auf ihre Einstellung in die Herstellungskosten teilweise nunmehr anders bewertet worden sind und zum anderen Investitionen, die ursprünglich geplant gewesen sind, zumindest nicht mehr unter dem Gesichtspunkt von Herstellungskosten betrachtet werden. Daraus resultiert die Größenordnung von ca. 11 Millionen zwischen den beiden Kalkulationssummen.

Auf Nachfrage des Prozessbevollmächtigten der Kläger, erklärt der Vertreter des Beklagten,

dass die Kalkulation aus 2005 noch nicht in jeder Hinsicht trennscharf zwischen den Investitionskosten für die Herstellung der Anlage und Investitionskosten für Erneuerung differenziert habe. Dies sei nunmehr in der neuen Kalkulation erfolgt.

Zu der Anfrage des Gerichts, ob aus der Tatsache, dass in dem neuen Kalkulationsbericht keine Investitionskosten mehr ausgewiesen sind, geschlossen werden kann, dass die Anlage nunmehr als hergestellt anzusehen ist, erklärt der Vertreter des Beklagten:

Ja nach unserer Auffassung ist die Anlage derzeit im Wesentlichen hergestellt.

Auf die Frage des Gerichts, ob die Sonderkunden, die eigenständige Bezugsverträge haben, mit bei der Beitragsfestsetzung und bei der Kalkulation mit erfasst worden sind, erklärt der Vertreter des Beklagten,

nein, diese Sonderkunden sind sowohl kostenseitig wie auch flächenseitig aus der Kalkulation herausgerechnet worden. Kostenseitig ist dies so erfolgt, dass alle anteiligen Kosten aus der Anlage, die auf den Bezug von Wassermengen für diese Sonderkunden entfallen, herausgerechnet worden sind. Flächenseitig sind die entsprechenden Flächen zwar in den graphischen Darstellungen mit erfasst, sie sind jedoch nicht in die Flächenberechnung mit aufgenommen worden.

Die mündliche Verhandlung wird um 14.45 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 14.55 Uhr fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

Beweis zu erheben über die Behauptung, dass die in die Kalkulation 2007 eingestellten Kosten vollständig Herstellungskosten sind durch Vernehmung des Zeugen Löffler.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Die mündliche Verhandlung wird um 15.05 Uhr erneut unterbrochen.

Es wird der Beschluss verkündet:

Der Beweisantrag wird abgelehnt.

Begründung:

Aus der Sicht des Gerichts ist die Frage, die unter Beweis gestellt worden ist, ob es sich bei den in die Kalkulation 2007 eingestellten Kosten um Herstellungskosten handelt, eine Rechtsfrage, die dem Beweis durch Zeugenvernehmung so nicht zugänglich ist. Zudem geht das Gericht davon aus, dass eine Beweiserhebung zu diesem Zwecke auch unnötig wäre, weil die Kostenaufstellung von Beklagtenseite mit den Verwaltungsvorgängen eingereicht worden ist, so dass das Gericht sich grundsätzlich aus diesen Verwaltungsvorgängen zu der Frage der Einstellung der Kosten selbst kundig machen kann.

Der Prozessbevollmächtigte der Kläger erklärt sodann,

ich nehme die Klage in Bezug auf die Klägerin zu 2) zurück.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1) beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 5. März 2007 Kundennummer/Kassenzeichen
, in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai
2007 werden aufgehoben.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten beantragt ferner,

die Berufung zuzulassen.

Laut diktiert, erneut vorgespielt und genehmigt.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit ihr Anträge zu begründen.

Es ergeht der Beschluss:

Eine Entscheidung wird am Schluss der Verhandlung verkündet.

Die mündliche Verhandlung wird um 15.15 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 16.15 Uhr wird das anliegende Urteil verkündet.

Die mündliche Verhandlung wird um 16.18 Uhr geschlossen.

Ring

F.d.R.d.Ü.v.T.:

Porath, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Schwerin, den 05.02.08

Porath, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle